Zu BASS [15-37](https://bass.schul-welt.de/5667.htm#15-37)

Sekundarstufe II - Berufskolleg;   
Bildungsgänge,   
die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht   
und zur Fachhochschulreife   
und Bildungsgänge,   
die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten   
und Fertigkeiten und zum schulischen Teil   
der Fachhochschulreife führen   
(Anlage C2 der APO-BK);   
Fachbereich Gestaltung;   
Inkraftsetzung   
der vorläufigen Bildungspläne   
Evangelische Religionslehre und   
Katholische Religionslehre

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung   
v. 20.04.2022 - 313-6.08.01.13-167272

Unter verantwortlicher Leitung der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule und unter Mitwirkung erfahrener Lehrkräfte und der Oberen Schulaufsicht wurden neue vorläufige Bildungspläne mit einer kompetenzorientierten Ausrichtung fertiggestellt.

Die in der Anlage 1 aufgeführten vorläufigen Bildungspläne für den Fachbereich Gestaltung werden hiermit gemäß § 6 in Verbindung mit § 29 Schulgesetz ([BASS 1-1](https://bass.schul-welt.de/6043.htm)) festgesetzt. Sie treten rückwirkend zum 01.02.2022 in Kraft.

Die vorläufigen Bildungspläne werden im Bildungsportal unter [www.be](http://www.berufsbildung.nrw.de)rufsbildung.nrw.de veröffentlicht.

Die curricularen Vorgaben für die Fachbereiche und Berufsfelder, für die bislang keine neuen Bildungspläne entwickelt wurden, behalten vorläufig ihre Gültigkeit.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Lehrpläne treten für die Bildungsgänge der Anlage C2 der APO-BK im Fachbereich Gestaltung zum 31.01.2022 auslaufend außer Kraft.

Anlage 1

|  |  |
| --- | --- |
| Fachbereich Gestaltung | |
| Heft-Nr. | Fach |
| 44415 | Evangelische Religionslehre |
| 44416 | Katholische Religionslehre |
| Tabelle 1: Vorläufige Bildungspläne; Berufskolleg | |

Anlage 2

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Heft-Nr. | Fach/Bezeichnung |  |
| 4911 | Evangelische Religionslehre | Lehrplan zur Erprobung |
| 4912 | Katholische Religionslehre | Lehrplan zur Erprobung |
| Tabelle 2: Bildungspläne; die außer Kraft gesetzt werden; Berufskolleg | | |

ABl. NRW. 05/22